

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER FÜR EU,
KUNST, KULTUR UND MEDIEN

Mag. Gernot Blümel, MBA

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0032-IV/10/2018

Wien, am 23. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. März 2018 unter der **Nr. 579/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorkehrungen zur abhörsicheren Kommunikation gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Welche Apps bzw. Software werden vom Bundesminister, von den Kabinettsmitarbeiter_innen und den Sektionschefs jeweils für Telefongespräche, Kurznachrichten und Emails verwendet?*
- *Werden alle Telefongespräche, Kurznachrichten und Emails des Bundesministers, der Kabinettsmitarbeiter_innen und der Sektionschefs verschlüsselt?*
 - a. *Wenn ja, welche Verschlüsselungssoftware wird jeweils verwendet?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, ist dies in Zukunft geplant?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass die elektronische Kommunikation zwischen Ihnen und Ihren Mitarbeiter_innen abhörsicher ist?*
- *Wurden in Ihrem Ministerium Vorkehrungen getroffen, um eine abhörsichere Kommunikation mit jedem verwendeten Kommunikationsmittel zu gewährleisten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, ist geplant in Zukunft derartige Sicherheitsvorkehrungen einzuführen?*

- i. Wenn ja, welche und wann?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob es in der Vergangenheit bereits zu einem unbefugten Abfangen von Telefongesprächen, Kurznachrichten oder Emails des Bundesministers, der Kabinettsmitarbeiter_innen oder der Sektionschefs gekommen ist?*
- a. Wenn ja, wie wurde damit umgegangen?*

In meinem Wirkungsbereich werden selbstverständlich den aktuellen technischen Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen gesetzt, um die hauseigenen Kommunikationskanäle ausreichend zu sichern.

Ich ersuche jedoch um Verständnis, dass ich zu sicherheitsrelevanten Vorkehrungen und Details im Bereich der Kommunikation unter Verweis auf Art. 20 Abs. 3 B-VG keine Auskunft geben kann.

Mag. Gernot Blümel, MBA

